

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeit;  
Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen V und VI des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils, beide auf der Grundstücksflurnummer 1583/43 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham, zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet

## **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils plant, das o.g. Vorhaben zu realisieren. Im Detail ist beabsichtigt, auf dem im Gewinnungsgebiet Aham/ Holzen liegenden Grundstück Fl.-Nr. 1583/43 der Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham, aus den Brunnen V und VI, die eine Ausbautiefe von ca. 99 m aufweisen, Grundwasser im Umfang von ca. 400.000 cbm/a zutage zu fördern und in sein Trinkwasserversorgungsnetz einzuspeisen, um die Anschlussnehmer seines Verbandsgebietes zu versorgen.

Mit dem Betrieb der Brunnen V und VI wird die Gesamtfördermenge des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils in Höhe von jährlich ca. 1.000.000 cbm, die unter Einbeziehung der seit langem betriebenen, aber wegen steigender Nitratwerte nur eingeschränkt betriebsbereiten Brunnen I bis IV generiert wird, nicht erhöht

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-, i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) war hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Auf der Basis der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien war zu prüfen, ob dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Umkreis um die Grundwasserentnahmestelle keine Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

Die Brunnen befinden sich naturräumlich im Isar-Inn Hügelland. Das Gebiet zählt hydrographisch zum Einzugsgebiet der Donau. Die oberirdische Entwässerung erfolgt zur Vils.

Aham (ca. 1,5 km nordwestlich) und Frontenhausen (ca. 2,8 km nordöstlich) sind die nächstgelegenen größeren Ansiedlungen. Die Weiler Hölspoint und Holzen befinden sich ca. 300 m nördlich bzw. 400 m südöstlich. Ein Großteil der Flächen in der umgebenden Region wird forstwirtschaftlich und intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine naturräumlichen Veränderungen

Durch die Brunnen sind weder Flächen für Siedlungen und Erholung betroffen, noch sind Einschränkungen der Verkehrswege oder Beeinträchtigungen empfindlicher Nutzungen (z.B. Klinik- und Kurbetriebe, Altersheime, Schulen etc.) gegeben.

Es werden keine Einschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung erwartet.

Durch das Vorhaben werden auch keine Einschränkungen oder nachteiligen Änderungen bei den bestehenden Nutzungen am Standort bzw. im Umfeld erwartet.

Durch das Vorhaben werden andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht genutzt. Denn die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Wasser erfolgt nach dem Minimalprinzip, d.h. ausschließlich, wenn es unvermeidbar ist.

Zudem liegen die Brunnen V und VI und der durch den Entnahmetrichter beeinflusste Bereich weder in einem Gebiet, das als landschaftliches Vorbehaltsgebiet, als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, noch in einem FFH-Gebiet.

Ca. 300 m östlich der Brunnen ist ein *Biotop mit der Biotop-ID 7440-0054 Teilfläche 0001* kartiert. Das Biotop wird während der Bohrarbeiten nicht beeinträchtigt. In einem zukünftigen Betrieb wird Grundwasser aus den Gesteinsschichten der Oberen Süßwassermolasse erfolgen. Aufgrund der Tiefe der Grundwasserhorizonte werden auch durch die geplante Grundwasserentnahme keine negativen Auswirkungen auf die Biotopflächen erwartet.

Die Brunnen V und VI befinden sich östlich des Trinkwasserschutzgebietes für die bestehenden Brunnen I bis IV. Während der Bohrarbeiten wurden bzw. werden an den benachbarten Brunnen umfangreiche Untersuchungen zur Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Erfordernisse vorgesehen. Bei der Planung wurde auf einen ausreichenden Abstand zu den bestehenden Brunnen bis IV geachtet, so dass eine hydraulische Beeinträchtigung so gering wie möglich bis nicht messbar sein wird.

Da nicht beabsichtigt ist, die jährliche Gesamtentnahmemenge der Brunnen I bis VI zu erhöhen und der Produktionshorizont auch derselbe bleibt, sind keine negativen Auswirkungen bezüglich der Grundwasserbilanz zu erwarten. Von einer Beeinträchtigung anderer Wasserversorgungen, die den gleichen Grundwasserleiter nutzen, ist aufgrund der Lage dieser anderen Brunnen weit außerhalb des ermittelten hydraulischen Einflussbereiches der Brunnen V und VI nicht auszugehen.

Die Brunnen V und VI befinden sich außerhalb von Heilquellen- und Überschwemmungsgebieten.

Im weiteren Umfeld der Gewinnungsanlage sind in der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmalatlas) mehrere Bodendenkmäler und Baudenkmäler verzeichnet. Dazu zählen vorwiegend Siedlungen, Strassen und Bestattungsplätze, Befestigungsanlagen aus unterschiedlichen Zeiten; sie sind durch die Brunnen V und VI und der Grundwasserentnahme aus ihnen nicht betroffen.

Auch geht kein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft von den Brunnen V und VI des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Nähere Informationen können beim Landratsamt Landshut, Sachgebiet Wasserrecht, Tel.: 0871/408-4113, eingeholt werden.

Landshut, 18.12.2020  
Landratsamt Landshut  
Sg.23

gez.

Stegmaier